

Örtliche Bauvorschriften

zum Bebauungsplan

“Sankt Martinsesch” in Bad Schussenried

Stadt Bad Schussenried

A) RECHTSGRUNDLAGEN

Landesbauordnung für Baden Württemberg (LBO)
 in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. nr.7, S. 358),
 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl.Nr.5, S. 99)
 in Kraft getreten am 11.03.2017)

B) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 74(1)1	LBO
1	Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung Siehe Einschriebe im Plan.	§ 74(1)1	LBO
1.1	Dachform es sind folgende Dachformen laut Eintrag in der Nutzungsschablone zugelassen: SD = Satteldach PD = Pultdach WD = Walmdach / Zelt Dach Krüppelwalmdächer und Zeltdächer sind hierin eingeschlossen FD = Flachdach Dachneigung DN = Dachneigungen zulässig bis max. 45° Minstdachneigung 21°, Flachdächer sind hiervon ausgenommen		
1.2	Anlagen (Eindeckungen + Fassaden) zur Nutzung der Primärenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) sind zulässig		
2.	Mauern und Zäune	§ 74(1)	LBO
2.1	Mauern und Zäune (Stützmauern) sind bis max. 1,00 m Höhe und in einem Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von 0,5 m zulässig.		

3. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke § 74(1)3 LBO**3.1** Das bestehende natürliche Gelände ist grundsätzlich beizubehalten.

Flächige - und über das gesamte Grundstück gleichmäßig aufgetragene - Geländeaufschüttungen sind zur Unterbringung des Erdaushubes aus der Baugrube zulässig.

Veränderungen des natürlichen Geländes sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken und werden deshalb wie nachfolgend beschrieben eingeschränkt:

Maximalhöhe der Erdaufschüttung 1,00 m.

Minimale Anböschungen und Abböschungen sind nur zulässig, sofern sie die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke und der Erschließungssituation berücksichtigen. Sie sind dem natürlichen Gelände Verlauf anzupassen.

Der natürliche Gelände Verlauf im direkten Übergang zu Nachbargrundstücken darf um max. 60 cm angeschüttet oder um max. 60 cm abgegraben werden.

Ausgenommen hiervon sind notwendige Aufschüttungen auch über 1,00m hinausgehend im Bereich der Erschließungstrassen zur Geländeangleichung der Zufahrts- und Zugangsbereiche.

Die Maximalhöhe der Erdaufschüttung von 1,00 m kann ausschließlich nur für Terrassenbereiche und Zuwegungen zusätzlich mit maximal 90 cm Erdaufschüttung versehen werden. Für diese zusätzliche Aufschüttung sind Stützmauern bis max. 90 cm zulässig. Die Terrassenfläche bzw. zulässige Aufschüttungsfläche darf maximal 50 qm betragen. Diese zusätzliche Aufschüttungsfläche für Terrassen ist nur in direkter Verbindung mit dem Hauptbaukörper zulässig.

5. Außenantennen § 74(1)4 LBO

Satellitenantennen sind maximal eine Anlage pro Gebäude bzw. Doppelhaushälfte zulässig.

Anlagen zu den Örtlichen Bauvorschriften

Begründung in der Fassung vom 20.07.2017

Geändert: 16.11.2017

Anerkannt:

Bad Schussenried, den 16.03.2015

Geändert: 20.07.2017

zuletzt geändert: 16.11.2017



.....
Bürgermeister Deinet

Aufgestellt:

Altshausen, den 16.03.2015

Geändert: 20.07.2017

zuletzt geändert: 16.11.2017



.....
Dipl. Ing. Roland Groß